



Schiffsausrüstung, kleine Wasserfahrzeuge

Schiff mit Dieselmotor >120kW oder Motorraum >3.5m ³									
Schiff mit Dieselmotor <120kW oder Motorraum <3.5m ³									
Schiff mit Benzinmotor Innenbord unter Deck									
Schiff mit Benzinmotor Innenbord im Motorkasten									
Schiff mit Aussenbordmotor >220kW									
Schiff mit Aussenbordmotor 25-220kW									
Schiff mit Aussenbordmotor <25kW									
Segelschiff >15m ² Segel ohne Diesel-/Benzinmotor									
Segelschiff <15m ² Segel ohne Diesel-/Benzinmotor									
Ruderboot									
Raft									
Brandschutz									
								X	
Tragbarer Feuerlöscher 34B 1*									
								X	
Tragbarer Feuerlöscher; Motorleistung kW x 0.3 = Mindestlöschvermögen in B (Bsp. 180kW x 0.3 = Feuerlöscher mit min. 54B)									
X		X							
Tragbarer Feuerlöscher 2kg (bei Sportbooten mit Fireport) oder festinstallierte Feuerlöschanlage 2*									
X	X	X							
Tragbarer Feuerlöscher 2kg oder bei Sportbooten festinstallierte Feuerlöschanlage 2*									
X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Für Gasanlage/Kochgelegenheit/Heizung ohne offene Flamme: mind. 5A od. 34B oder festinstallierte Feuerlöschanlage 3*									
X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Für Gasanlage/Kochgelegenheit/Heizung mit offener Flamme: mind. 8A od. 68B oder Löschdecke mit Feuerlöscher 5A od. 34B oder festinstallierte Feuerlöschanlage 3*									
Weitere Ausrüstung									
X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Rettungsweste pro Person an Bord: 1 Weste m. Kragen & 75N Auftrieb oder 1 Ring. 4* + 5*									
X	X	X	X	X	X		X		
Rettungswurfgerät min. 75N Auftrieb und min.10m schwimmfähiger Wurfleine (bei Motor mit >30kW)									
X	X	X	X	X	X	X	X		
Hupe oder Horn									
X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Notflage min. 60x60cm									
X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Ruder oder Paddel sofern das Schiff damit bewegt werden kann									
X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Bootshaken									
X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Tauwerk mit ausreichender Haltekraft									
X	X	X	X	X	X	X	X		
Anker mit Trosse oder Kette (Länge entspr. der Wassertiefe. (Empfohlen 3 mal Wassertiefe))									
							X	X	X
Schöpfer oder Eimer 6*									
X	X	X	X	X	X		X		
Eimer (Schiffe mit einem Motor <30kW reicht ein Schöpfer) 6*									
X	X	X	X	X	X				
Lenzpumpe (Schiffe mit einem Motor >30kW)									
							X	X	
Horn oder Mundpfeife									
							X		
Besondere Bestimmungen nach BSV, Anhang 15, Ziffer 7									

Begriffe:
Sportboote: Schiffe erstmals ab dem 1.5.2001 in Verkehr gesetzt, sofern sie der EU-Sportbootrichtlinie entsprechen.
Vergnügungsschiffe: Schiffe erstmals vor 1.5.2001 immatrikuliert, sowie Arbeitsboote, Eigenbauten, Rafts, Prototypen, dampfbetriebene Boote sowie Renn- und Tragflügelboote.
Fireport: Feuerlöschöffnung im Motorkasten von Sportbooten

Die Ausrüstung für den gewerbmässigen Personentransport richtet sich nach der Schiffbauverordnung.

1* Gilt für Vergnügungsschiffe ab 1.1.25
 2* Schiffe vor dem 1.6.07 in Verkehr gesetzt müssen nicht mit einer festinstallierten Feuerlöschanlage nachgerüstet werden.
 3* Bei Vergnügungsschiffen genügt eine Löschdecke
 4* Gilt nicht für Ruderboote auf Seen in der inneren und äusseren Uferzone. Kinder unter 12 Jahre haben nur Rettungswesten mit
 5* Kinder unter 12 J. haben nur Rettungswesten mit Kragen zu tragen.
 6* Bei Schiffen ohne Unterdeckräume und mit einer Selbstlenzanlage kann auf den Schöpfer und Eimer verzichtet werden.